

Vorlage Nr. 19/140-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 06.04.2016

Bremische Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

A. Problem

Die Beförderung gefährlicher Güter ist im Gefahrgutbeförderungsrecht geregelt. Das Bundesgesetz über die Beförderung Gefährlicher Güter und die dazugehörigen Verordnungen des Bundes weisen hoheitliche Aufgaben (Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Sanktionen) den Landesbehörden zu. Diese Vorschriften umfassen eine Vielzahl an Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesbehörden, die bedingt durch die unterschiedlichen Transportmittel, Örtlichkeiten und Kontroll- sowie Verfolgungsmöglichkeiten verschiedene Behörden wahrnehmen können. Der Bundesgesetzgeber hat den Verordnungsermächtigten in den Ländern die Bestimmung der zuständigen Behörden überlassen. Um eine klare Zuständigkeitsregelung und Aufgabenverteilung im Bereich des Gefahrgutbeförderungsrechtes für das Land Bremen zu schaffen, ist es erforderlich die anliegende allumfassende Zuständigkeitsverordnung zu erlassen.

B. Lösung

In dem vorgelegten Entwurf einer allumfassenden Zuständigkeitsverordnung für das Land Bremen werden Überschneidungen und mehrfach Zuständigkeiten vermieden. Dies schafft für die betroffenen Behörden Rechtssicherheit bei der Durchführung der Aufgaben und ersetzt in übersichtlicher Weise die bisherigen Zuständigkeitsbekanntmachungen und Regelungen auf Arbeitsebene, die teilweise auch nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Aufgehoben werden:

1. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See vom 10. November 1986,
2. Bekanntmachung über die nach der Gefahrgutverordnung See zuständigen Behörden vom 10. November 1986,
3. Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 11. März 1975,
4. Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 22. Februar 1994, sowie
5. Bekanntmachung über die nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container zuständigen Behörden vom 18. April 1977,

Im Wesentlichen werden die bisher geregelten und auf Arbeitsebene praktizierten Zuständigkeiten und örtlichen Abgrenzungen in der allumfassenden Zuständigkeitsverordnung zusammengefasst und festgeschrieben. Neue Zuständigkeiten nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung werden dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zugewiesen. Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt werden für den Verkehrsträger Binnenschifffahrt auf die Hafenbehörde übertragen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind mit dem Senator für Inneres und der Hafenbehörde abgestimmt.

Da auch Zuständigkeitsregelungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten betroffen sind, ist eine Senatsbefassung erforderlich.

Weitere Einzelheiten können dem Entwurf der Zuständigkeitsverordnung (Anlage 1) und der Begründung (Anlage 2) entnommen werden.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus der Zuständigkeitsverordnung nicht.

Da die Zuständigkeitsverordnung Männer und Frauen gleichermaßen betrifft liegt eine Gender-Relevanz nicht vor.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Bremischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zu.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die Senatsbefassung einzuleiten.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Bremische Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container

Vom

Aufgrund

- des § 79 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.- GBl. S. 441; 2002 S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.- GBl. S. 464) geändert worden ist;
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
- des Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist

verordnet der Senat:

Teil 1 Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

§ 2

Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist im Land Bremen auf den Straßen, den nicht bundeseigenen Eisenbahnen, und den Gewässern, die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 70 Absatz 2 und § 74 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes, im Hafengebiet gemäß § 2 Absatz 4 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Bremischen Hafengebietsverordnung die Hafenbehörde, in den Betrieben in der Stadtgemeinde Bremen und im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven die

Hafenbehörde, in den Betrieben in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

Teil 2
Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Land Bremen nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt für die Verkehrsträger Straße und nicht bundeseigene Eisenbahnen, ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes für den Verkehrsträger Straße und die nicht bundeseigene Eisenbahnen, ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Land Bremen nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt für den Verkehrsträger Binnenschifffahrt, ist die Hafenbehörde.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes für den Verkehrsträger Binnenschifffahrt, ist die Hafenbehörde.

Teil 3
Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See

§ 4

(1) Zuständige Behörde im Land Bremen nach § 6 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See ist die Hafenbehörde.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutverordnung See in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist die Hafenbehörde.

Teil 4
Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

§ 5

(1) Zuständige Behörde nach § 3 Absatz 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ist im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, einschließlich des stadtbremischen Über-

seehafengebietes Bremerhaven, die Hafenbehörde, im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Teil 5

Zuständigkeiten nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

§ 6

Zuständige Behörde im Land Bremen für die Erteilung und Entziehung der Zulassung nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

§ 7

(1) Zuständige Behörde für die Kontrolle der Container nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container ist, im Land Bremen auf den Straßen, den nicht bundeseigenen Eisenbahnen und den Gewässern die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den § 70 Absatz 2 und § 74 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes, im Hafengebiet gemäß § 2 Absatz 4 des Bremischen Hafengebietebetriebsgesetzes die Hafenbehörde, in den Betrieben in der Stadtgemeinde Bremen und im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven, die Hafenbehörde, in den Betrieben in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container, ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Teil 6

Zuständigkeiten nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

§ 8

(1) Zuständige Behörde für die Marktüberwachung im Land Bremen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Marktüberwachung nach § 27 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe

a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Teil 7
Schlussbestimmungen

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

1. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See vom 10. November 1986 (Brem. GBl. S. 271 — 45-c-102),
2. Bekanntmachung über die nach der Gefahrgutverordnung See zuständigen Behörden vom 10. November 1986 (Brem. ABl. S. 550 — 9512-a-1),
3. Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 11. März 1975 (Brem. ABl. S. 297 — 9241-c-1),
4. Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 22. Februar 1994 (Brem. ABl. S. 72 — 9241-c-3), sowie
5. Bekanntmachung über die nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container zuständigen Behörden vom 18. April 1977 (Brem. ABl. S. 201 — 90-a-2),

außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Bremische Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

Begründung

Allgemeines

Die Beförderung gefährlicher Güter durch sämtliche Verkehrsträger und Transportmittel unterliegt dem Gefahrgutbeförderungsrecht. Dieses umfasst das Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie zahlreiche weitere Verordnungen und internationale Abkommen. In diesen Gesetzen, Verordnungen und Abkommen sind hoheitliche Zuständigkeiten den Landesbehörden für die Durchführung dieser Vorschriften bezüglich Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Sanktionen zugewiesen.

Die genannten Vorschriften umfassen eine Vielzahl an Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Landesbehörden, die - bedingt durch die unterschiedlichen Transportmittel, Örtlichkeiten und Kontroll- sowie Verfolgungsmöglichkeiten- verschiedene Hoheitsträger wahrnehmen können. Der Bundesgesetzgeber hat den Verordnungsermächtigten in den Ländern im Einzelnen die Bestimmung der jeweils zuständigen Behörde überlassen.

Um eine klare Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung im Bereich des Gefahrgutbeförderungsrechts zu schaffen, ist es notwendig die erforderlichen Abgrenzungen der Zuständigkeiten vorzunehmen. Überschneidungen sind zu vermeiden sowie die Aufgaben so zu regeln, dass eine das Gefahrgutrecht erfassende Zuständigkeitsverordnung für die im Land Bremen damit befassten Behörden geschaffen wird. Dies schafft zum einen für die betroffenen Institutionen Rechtssicherheit bezüglich der Ausführung ihrer Aufgaben und zum anderen ersetzt eine solche Verordnung in übersichtlicher Weise die bislang vielfachen Zuständigkeitsbekanntmachungen und Regelungen auf Arbeitsebene, die teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprachen.

Des Weiteren ist durch eine neue Zuständigkeitsverordnung eine Um- und Neuverteilung der Zuständigkeiten möglich, die den örtlichen Gegebenheiten, der Verwaltungskraft sowie der zweckmäßigsten Durchführung entspricht. Dadurch wird die Effektivität des Verwaltungshandelns gesteigert und eine erhöhte Sicherheit für die Allgemeinheit erreicht und gewährleistet. Dies ist Ziel der deshalb neu zu schaffenden Zuständigkeitsverordnung für das Gefahrgutrecht im Land Bremen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1

Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz

Zu § 1

§ 1 schreibt als oberste Landesbehörde nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest. Mit den nachfolgenden Paragraphen werden die Zuständigkeiten geregelt. Soweit keine Regelung erfolgt ist, verbleibt die Zuständigkeit bei der obersten Landesbehörde.

Zu § 2

§ 2 regelt die Kontroll- und Überwachungszuständigkeit der Behörden nach § 9 Abs. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG). Alle Verordnungen die aufgrund des Gefahrgutbeförderungsgesetzes erlassen worden sind, verweisen bezüglich der Kontrollzuständigkeit auf § 9 GGBefG, so dass § 2 als zentrale Zuständigkeitsnorm auch die Kontrollzuständigkeit für nachrangige Verordnungen mitregelt, soweit in dieser Zuständigkeitsverordnung nicht gesonderte Kontrollzuständigkeiten festgelegt sind.

Unter *Nr. 1 bis 4* sind die örtlichen Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Gebiete im Land Bremen geregelt.

Zu Nr. 1

Für die Gefahrgutkontrolle und Überwachung auf den Straßen, schiffbaren Gewässern im Lande Bremen und den nicht bundeseigenen Eisenbahnen ist die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven im Rahmen ihrer Zuständigkeiten des Bremischen Polizeigesetz zuständig.

Zu Nr. 2

Die Gefahrgutkontrolle und Überwachung im Hafengebiet ist im Hafenbetriebsgesetz (§ 2 Absatz 4) geregelt. Hierzu gehören die öffentlichen und nicht-öffentlichen Wasserflächen der Häfen, der Anlagen am Strom sowie der Geeste und das Hafennutzungsgebiet. Zuständig ist die Hafenbehörde.

Zu Nr. 3

Die Gefahrgutkontrolle und Überwachung der Betriebe in der Stadtgemeinde Bremen, einschließlich im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven obliegt der Hafenbehörde.

Zu Nr. 4

Die Kontrolle in den Betrieben der Stadtgemeinde Bremerhaven obliegt der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Teil 2

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Zu § 3

§ 3 (1) legt als zuständige Verwaltungsbehörde im Lande Bremen nach der GGVSEB, für die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest. Dieser ist damit für sämtliche in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt normierten Aufgaben, außer Binnenschifffahrt, der Landesbehörden zuständig.

§ 3 (2) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach der GGVSEB, für den Verkehrsträger Straße und die nicht bundeseigenen Eisenbahnen, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

§ 3 (3) legt als zuständige Verwaltungsbehörde im Lande Bremen nach der GGVSEB, für den Verkehrsträger Binnenschifffahrt, die Hafenbehörde fest.

§ 3 (4) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach der GGVSEB, für den Verkehrsträger Binnenschifffahrt, die Hafenbehörde fest.

Teil 3

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See

Zu § 4

§ 4 (1) legt als zuständige Verwaltungsbehörde im Lande Bremen für die Durchführung der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Gefahrgutverordnung See die Hafenbehörde fest.

§ 4 (2) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach der Gefahrgutverordnung See, die Hafenbehörde fest.

Teil 4

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Zu § 5

§ 5 (1) legt die zuständige Verwaltungs- und Kontrollbehörde nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung fest.

Nach *Nr. 1* ist dieses im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, einschließlich des stadbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, die Hafenbehörde.

Nach *Nr. 2* ist im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven die zuständige Kontrollbehörde, für die Aufgaben nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

§ 5 (2) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

Teil 5

Zuständigkeiten nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

Zu § 6

§ 6 legt als oberste Landesbehörde und zuständige Verwaltungsbehörde im Land Bremen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

Da das Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container nicht dem Gefahrgutbeförderungsgesetz unterliegt, ist hier eine gesonderte Zuständigkeitsfestlegung der obersten Landesbehörde und der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

Zu § 7

§ 7 (1) regelt die Kontroll- und Überwachungszuständigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container. Da die Kontrolle und Überwachung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container nicht dem Gefahrgutbeförderungsgesetz unterliegt, ist hier eine gesonderte Zuständigkeitsfestlegung erforderlich.

Unter den *Nr. 1 bis 4* sind die örtlichen Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche und Gebiete im Land Bremen analog den Regelungen des § 2 geregelt.

§ 7 (2) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach dem

Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

Teil 6

Zuständigkeiten nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

Allgemeines

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.10.2010 über ortsbewegliche Druckgeräte in nationales Recht und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.06.2010, S.1).

Zu § 8

§ 8 (1) legt als zuständige Verwaltungsbehörde für die Marktüberwachung im Lande Bremen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

§ 8 (2) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

Teil 7

Schlussbestimmungen

Zu § 9

§ 9 legt das Inkrafttreten der Zuständigkeitsverordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Zuständigkeitsverordnungen und Bekanntmachungen fest.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Bremische Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container

Vom

Aufgrund

- des § 79 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.- GBl. S. 441; 2002 S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.- GBl. S. 464) geändert worden ist;
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
- des Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist

verordnet der Senat:

Teil 1 Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

§ 2

Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist im Land Bremen auf den Straßen, den nicht bundeseigenen Eisenbahnen, und den Gewässern, die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 70 Absatz 2 und § 74 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes, im Hafengebiet gemäß § 2 Absatz 4 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Bremischen Hafengebietsverordnung die Hafenbehörde, in den Betrieben in der Stadtgemeinde Bremen und im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven die

Hafenbehörde, in den Betrieben in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

Teil 2
Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Land Bremen nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt für die Verkehrsträger Straße und nicht bundeseigene Eisenbahnen, ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes für den Verkehrsträger Straße und die nicht bundeseigene Eisenbahnen, ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Land Bremen nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt für den Verkehrsträger Binnenschifffahrt, ist die Hafenbehörde.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes für den Verkehrsträger Binnenschifffahrt, ist die Hafenbehörde.

Teil 3
Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See

§ 4

(1) Zuständige Behörde im Land Bremen nach § 6 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See ist die Hafenbehörde.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutverordnung See in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist die Hafenbehörde.

Teil 4
Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

§ 5

(1) Zuständige Behörde nach § 3 Absatz 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ist im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, einschließlich des stadtbremischen Über-

seehafengebietes Bremerhaven, die Hafenbehörde, im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Teil 5

Zuständigkeiten nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

§ 6

Zuständige Behörde im Land Bremen für die Erteilung und Entziehung der Zulassung nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

§ 7

(1) Zuständige Behörde für die Kontrolle der Container nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container ist, im Land Bremen auf den Straßen, den nicht bundeseigenen Eisenbahnen und den Gewässern die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den § 70 Absatz 2 und § 74 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes, im Hafengebiet gemäß § 2 Absatz 4 des Bremischen Hafengebietebetriebsgesetzes die Hafenbehörde, in den Betrieben in der Stadtgemeinde Bremen und im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven, die Hafenbehörde, in den Betrieben in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container, ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Teil 6

Zuständigkeiten nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

§ 8

(1) Zuständige Behörde für die Marktüberwachung im Land Bremen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Marktüberwachung nach § 27 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe

a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Teil 7 **Schlussbestimmungen**

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

1. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See vom 10. November 1986 (Brem. GBl. S. 271 — 45-c-102),
2. Bekanntmachung über die nach der Gefahrgutverordnung See zuständigen Behörden vom 10. November 1986 (Brem. ABl. S. 550 — 9512-a-1),
3. Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 11. März 1975 (Brem. ABl. S. 297 — 9241-c-1),
4. Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 22. Februar 1994 (Brem. ABl. S. 72 — 9241-c-3), sowie
5. Bekanntmachung über die nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container zuständigen Behörden vom 18. April 1977 (Brem. ABl. S. 201 — 90-a-2),

außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Bremische Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

Begründung

Allgemeines

Die Beförderung gefährlicher Güter durch sämtliche Verkehrsträger und Transportmittel unterliegt dem Gefahrgutbeförderungsrecht. Dieses umfasst das Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie zahlreiche weitere Verordnungen und internationale Abkommen. In diesen Gesetzen, Verordnungen und Abkommen sind hoheitliche Zuständigkeiten den Landesbehörden für die Durchführung dieser Vorschriften bezüglich Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Sanktionen zugewiesen.

Die genannten Vorschriften umfassen eine Vielzahl an Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Landesbehörden, die - bedingt durch die unterschiedlichen Transportmittel, Örtlichkeiten und Kontroll- sowie Verfolgungsmöglichkeiten- verschiedene Hoheitsträger wahrnehmen können. Der Bundesgesetzgeber hat den Verordnungsermächtigten in den Ländern im Einzelnen die Bestimmung der jeweils zuständigen Behörde überlassen.

Um eine klare Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung im Bereich des Gefahrgutbeförderungsrechts zu schaffen, ist es notwendig die erforderlichen Abgrenzungen der Zuständigkeiten vorzunehmen. Überschneidungen sind zu vermeiden sowie die Aufgaben so zu regeln, dass eine das Gefahrgutrecht erfassende Zuständigkeitsverordnung für die im Land Bremen damit befassten Behörden geschaffen wird. Dies schafft zum einen für die betroffenen Institutionen Rechtssicherheit bezüglich der Ausführung ihrer Aufgaben und zum anderen ersetzt eine solche Verordnung in übersichtlicher Weise die bislang vielfachen Zuständigkeitsbekanntmachungen und Regelungen auf Arbeitsebene, die teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprachen.

Des Weiteren ist durch eine neue Zuständigkeitsverordnung eine Um- und Neuverteilung der Zuständigkeiten möglich, die den örtlichen Gegebenheiten, der Verwaltungskraft sowie der zweckmäßigsten Durchführung entspricht. Dadurch wird die Effektivität des Verwaltungshandelns gesteigert und eine erhöhte Sicherheit für die Allgemeinheit erreicht und gewährleistet. Dies ist Ziel der deshalb neu zu schaffenden Zuständigkeitsverordnung für das Gefahrgutrecht im Land Bremen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1

Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz

Zu § 1

§ 1 schreibt als oberste Landesbehörde nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest. Mit den nachfolgenden Paragraphen werden die Zuständigkeiten geregelt. Soweit keine Regelung erfolgt ist, verbleibt die Zuständigkeit bei der obersten Landesbehörde.

Zu § 2

§ 2 regelt die Kontroll- und Überwachungszuständigkeit der Behörden nach § 9 Abs. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG). Alle Verordnungen die aufgrund des Gefahrgutbeförderungsgesetzes erlassen worden sind, verweisen bezüglich der Kontrollzuständigkeit auf § 9 GGBefG, so dass § 2 als zentrale Zuständigkeitsnorm auch die Kontrollzuständigkeit für nachrangige Verordnungen mitregelt, soweit in dieser Zuständigkeitsverordnung nicht gesonderte Kontrollzuständigkeiten festgelegt sind.

Unter *Nr. 1 bis 4* sind die örtlichen Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Gebiete im Land Bremen geregelt.

Zu Nr. 1

Für die Gefahrgutkontrolle und Überwachung auf den Straßen, schiffbaren Gewässern im Lande Bremen und den nicht bundeseigenen Eisenbahnen ist die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven im Rahmen ihrer Zuständigkeiten des Bremischen Polizeigesetz zuständig.

Zu Nr. 2

Die Gefahrgutkontrolle und Überwachung im Hafengebiet ist im Hafenbetriebsgesetz (§ 2 Absatz 4) geregelt. Hierzu gehören die öffentlichen und nicht-öffentlichen Wasserflächen der Häfen, der Anlagen am Strom sowie der Geeste und das Hafennutzungsgebiet. Zuständig ist die Hafenbehörde.

Zu Nr. 3

Die Gefahrgutkontrolle und Überwachung der Betriebe in der Stadtgemeinde Bremen, einschließlich im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven obliegt der Hafenbehörde.

Zu Nr. 4

Die Kontrolle in den Betrieben der Stadtgemeinde Bremerhaven obliegt der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Teil 2

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Zu § 3

§ 3 (1) legt als zuständige Verwaltungsbehörde im Lande Bremen nach der GGVSEB, für die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest. Dieser ist damit für sämtliche in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt normierten Aufgaben, außer Binnenschifffahrt, der Landesbehörden zuständig.

§ 3 (2) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach der GGVSEB, für den Verkehrsträger Straße und die nicht bundeseigenen Eisenbahnen, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

§ 3 (3) legt als zuständige Verwaltungsbehörde im Lande Bremen nach der GGVSEB, für den Verkehrsträger Binnenschifffahrt, die Hafenbehörde fest.

§ 3 (4) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach der GGVSEB, für den Verkehrsträger Binnenschifffahrt, die Hafenbehörde fest.

Teil 3

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See

Zu § 4

§ 4 (1) legt als zuständige Verwaltungsbehörde im Lande Bremen für die Durchführung der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Gefahrgutverordnung See die Hafenbehörde fest.

§ 4 (2) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach der Gefahrgutverordnung See, die Hafenbehörde fest.

Teil 4

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Zu § 5

§ 5 (1) legt die zuständige Verwaltungs- und Kontrollbehörde nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung fest.

Nach *Nr. 1* ist dieses im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, einschließlich des stadbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, die Hafenbehörde.

Nach *Nr. 2* ist im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven die zuständige Kontrollbehörde, für die Aufgaben nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

§ 5 (2) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

Teil 5

Zuständigkeiten nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

Zu § 6

§ 6 legt als oberste Landesbehörde und zuständige Verwaltungsbehörde im Land Bremen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

Da das Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container nicht dem Gefahrgutbeförderungsgesetz unterliegt, ist hier eine gesonderte Zuständigkeitsfestlegung der obersten Landesbehörde und der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

Zu § 7

§ 7 (1) regelt die Kontroll- und Überwachungszuständigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container. Da die Kontrolle und Überwachung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container nicht dem Gefahrgutbeförderungsgesetz unterliegt, ist hier eine gesonderte Zuständigkeitsfestlegung erforderlich.

Unter den *Nr. 1 bis 4* sind die örtlichen Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche und Gebiete im Land Bremen analog den Regelungen des § 2 geregelt.

§ 7 (2) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach dem

Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

Teil 6

Zuständigkeiten nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

Allgemeines

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.10.2010 über ortsbewegliche Druckgeräte in nationales Recht und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.06.2010, S.1).

Zu § 8

§ 8 (1) legt als zuständige Verwaltungsbehörde für die Marktüberwachung im Lande Bremen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

§ 8 (2) legt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lande Bremen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen fest.

Teil 7

Schlussbestimmungen

Zu § 9

§ 9 legt das Inkrafttreten der Zuständigkeitsverordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Zuständigkeitsverordnungen und Bekanntmachungen fest.